

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Ortenaukreis



Satzung über die Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Kappel- Grafenhausen

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt
§ 1	Zweckbestimmung
§ 2	Betreuungszeiten
§ 3	Gebühren
§ 4	Aufsicht, Haftung und Versicherung
§ 5	Verpflegung
§ 6	An- und Abmeldung, Ausschluss, bzw. Beendigung
§ 7	Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner
§ 8	Entstehen und Fälligkeit
§ 9	Ferien
§ 10	Datenschutz
§ 11	Inkrafttreten

Satzung über die Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Aufgrund §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der

Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 27.07.2026 folgende Satzung für die Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen betreibt die Kernzeitbetreuung an den beiden Grundschulstandorten Ferdinand-Ruska-Schule und Taubergießen-Schule, sowie die Hausaufgabenbetreuung an der Taubergießen-Schule.
- (2) Die Betreuung findet an Schultagen außerhalb des stundenplanmäßigen Schulunterrichts statt. Sie erfolgt durch spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Schulunterricht erfolgt nicht.
- (3) Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungsangebote finden in folgenden Formen statt:

Kernzeitbetreuung Frühschicht	07:30 Uhr bis 08:30 Uhr
Kernzeitbetreuung Spätschicht	12:15 Uhr bis 14:00 Uhr
Hausaufgabenbetreuung Taubergießen-Schule	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Übermittagsbetreuung mittwochs für die Klassen 3+4	12:15 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung eine monatliche Benutzungsgebühr von den erziehungsberechtigten Personen.
- (2) Die Gebühr entsteht zum 1. Tag des laufenden Monats, auch für angefangene Monate, und ist zum 5. Tag des Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist beitragsfrei.
- (4) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Betreuungsangebote in den Grundschulen	Gebühr ab September 2026
Kernzeitbetreuung Frühschicht an beiden Schulen 7:30 – 8:30 Uhr	35,00 €
Kernzeitbetreuung Spätschicht an beiden Schulen 12:15 – 14:00 Uhr	45,00 €
Hausaufgabenbetreuung an der Taubergießen-Schule 14:00 – 16:00 Uhr	50,00 €
Übermittagsbetreuung für die Klassen 3+4 Mittwochs von 12:15 – 14:00 Uhr	9,00 €

- (5) Die Gebühren für das Mittagessen sind wie folgt:

Für die Teilnahme am Mittagessen ist der einmalige Erwerb eines RFID-Chip erforderlich	7,50 €
Mittagessen an beiden Schulen je Kind und Essen	5,00 €
Mittagessen Ferdinand-Ruska-Schule; je Erwachsener und Essen	7,00 €

§ 4

Aufsicht, Haftung und Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Im Rahmen des Besuchs der Betreuung gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

- (2) Die Betreuungskräfte können für den Weg von und zur Einrichtung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den von den Betreuungskräften festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe bzw. anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.
- (4) Fehlt ein Kind einen oder mehrere Tage, sind die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung umgehend zu unterrichten.

§ 5

Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten grundsätzlich keine Verpflegung seitens der Gemeinde. Bei Bedarf können die Kinder während der Betreuungszeit ihr Vesper einnehmen, bzw. es kann ein warmes Mittagessen gegen Entgelt hinzugebucht werden.

§ 6

An- und Abmeldung, Ausschluss, bzw. Beendigung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Schulkindbetreuung erfolgt über ein Online-Portal. Die Bedarfsmeldung muss hierbei bis zum **15.03. eines jeden Jahres** für das darauffolgende Schuljahr erfolgt sein. Anschließend erfolgt die Zusendung eines verbindlichen Anmeldeformulars, welches bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen abzugeben ist.
- (2) Bei Datenänderung ist der Schulträger (Gemeinde Kappel-Grafenhausen) schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes mit Rechtsanspruch gemäß Ganztagsförderungsgesetz ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch während des Schuljahres möglich.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes ohne Rechtsanspruch gemäß Ganztagsförderungsgesetz ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (5) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den festgelegten Vergabekriterien.
- (6) Die Anmeldung für das Mittagessen erfolgt über die Schule.
- (7) Die Anmeldung hat bis zum Ende der Grundschulzeit, bis zur Abmeldung oder bis zum Ausschluss des Kindes Gültigkeit.
- (8) Die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter muss schriftlich – von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben - an den Schulträger (Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstraße 2, 77966 Kappel-Grafenhausen) erfolgen und ist mit einer mindestens vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats möglich.

- (9) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindeverwaltung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen oder beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr und damit verbundenen Nebenforderungen.
 - Wenn das Verhalten des Kindes zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebes führt.
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum (vier Wochen).
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

- (10) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dieses bestimmt, dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr. Weitere Ausschlüsse bestehen bei Keuchhusten, Masern, nicht vorhandener Masern-Impfung, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckenden Borkenflechten und Hepatitis, sowie bei Befall mit Kopflaus- und Krätzmilben. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichem sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

§ 7

Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenerhebung für die Betreuung an Schultagen erfolgt für elf Monate pro Schuljahr. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (3) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Pandemien) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 10 zusammenhängende Betreuungstage, bleibt die Gebühr zu zahlen. Bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 10 zusammenhängenden Betreuungstagen entfällt die Gebühr i.H.v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung 10 zusammenhängende Betreuungstage überschreitet.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Betreuung an Schultagen ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie ist spätestens am 5. Tag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Eine Abbuchungsermächtigung kann erteilt werden. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (2) Im Falle einer Beendigung nach § 6 Absatz 7 oder § 6 Absatz 8 wird die Gebühr bis zum Ende des Beendigungsmonats erhoben.

§ 9

Ferien

- (1) Die Ferienbetreuung erfolgt in Kooperation mit der AWO Ortenau e.V..
- (2) Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Portal.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat jeweils bis zum 15. März eines Jahres für das jeweils kommende Schuljahr zu erfolgen.

§ 10

Datenschutz

- (4) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (5) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 01.09.2024 außer Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, 27.07.2026



Philipp Klotz
Bürgermeister